

724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Polen)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Anspruch

§ 1. Die von der Volksrepublik Polen auf Grund des Vertrages vom 6. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen zu zahlende Globalentschädigung von 71,500.000 S ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für die Leistung von Entschädigungen zu verwenden.

§ 2. Entschädigung ist für Vermögensverluste österreichischer physischer oder juristischer Personen zu leisten, die durch die tatsächliche Inanspruchnahme von Vermögenschaften, Rechten und Interessen zufolge Maßnahmen der Volksrepublik Polen entstanden sind, sofern diese Verluste nach dem Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971, fristgerecht angemeldet wurden.

§ 3. Maßnahmen im Sinne des § 2 sind

1. polnische Rechtsvorschriften über die Nationalisierung;
2. polnische Rechtsvorschriften über die Reform in der Agrar- und Forstwirtschaft;
3. andere polnische Rechtsvorschriften;
4. Entscheidungen oder Beschlüsse polnischer Organe, welche die Entziehung von Eigentumsrechten sowie anderen österreichischen Rechten und Interessen zur Folge hatten.

§ 4. Als Zeitpunkt der Maßnahme gilt der Tag, an dem die polnischen Rechtsvorschriften, Entscheidungen oder Beschlüsse polnischer Organe wirksam geworden sind, durch die der

Verlust an Vermögenschaften, Rechten und Interessen eingetreten ist. Kann dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden, so gilt der 8. Mai 1945 als Zeitpunkt der Maßnahme.

§ 5. Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf

1. Ansprüche jeglicher Art gegenüber Geld- und Kreditinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Ansprüche, die in Wertpapieren öffentlicher innerer polnischer Anleihen verkörpert sind;
2. Ansprüche, die aus der noch offengebliebenen Ablösung der vom polnischen Staat, polnischen öffentlichen Unternehmen und Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen äußeren Anleihen sowie von polnischen Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen auf Fremdwährung lautenden und außerhalb Polen zahlbaren Pfandbriefen herrühren;
3. Ansprüche auf Rechte aus oder an Patenten, Lizenzen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie Ansprüche auf Rechte oder aus Rechten auf Auffindung, Förderung, Bearbeitung und Verteilung von Bodenschätzen, die nicht bereits durch Zeitablauf oder mangels Konzession erloschen sind, es sei denn, daß solche nicht erloschene Rechte im Zusammenhang mit der Nationalisierung von Unternehmen mitübernommen wurden;
4. Ansprüche jeglicher Art, die in Wertpapieren öffentlicher Anleihen des ehemaligen Deutschen Reiches oder seiner Gebietskörperschaften verkörpert sind;
5. Ansprüche, die aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich oder gegenüber deutschen juristischen Personen herrühren;
6. andere als in Z. 5 genannte Ansprüche, die aus Lieferungen, Leistungen oder Forderungen aller Art, besonders auch solchen, die in Wertpapieren verbrieft sind, herrühren, es sei denn, daß Vermögenswerte, die mit

2.

diesen Lieferungen, Leistungen oder Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vom polnischen Staat tatsächlich übernommen worden sind.

§ 6. Entschädigung ist nicht zu leisten für Vermögenschaften, Rechte und Interessen,

1. die auf eine Weise erworben worden sind, welche eine nichtige Vermögensentziehung im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften dargestellt hätte;
2. die von Behörden oder Institutionen des Deutschen Reiches oder deutschen Personen nach dem 1. September 1939 auf dem Gebiet des okkupierten Polen erworben worden sind, es sei denn, daß der Erwerb im Erbwege oder zufolge Eheschließung erfolgt ist;
3. die aus dem Besitz von Aktien oder sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften aller Art oder aus dem Besitz von Unternehmen herrühren,
 - a) die auf dem Gebiet des okkupierten Polen nach dem 1. September 1939 neu gegründet wurden oder bei schon am 1. September 1939 bestandenen Kapitalgesellschaften aus Kapitalerhöhungen stammen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden;
 - b) die auf dem Gebiet des okkupierten Polen bereits am 1. September 1939 bestanden haben und bei denen eine Veränderung der Rechtsform, ein Wechsel von Beteiligungen oder ein Umtausch von Aktien während der Zeit der Okkupation Polens erfolgt ist, es sei denn, daß diese Veränderung, dieser Wechsel oder dieser Umtausch auf Grund einer Anordnung deutscher Behörden oder der von diesen bestellten Verwalter erfolgt ist.

§ 7. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl am 27. April 1945 als auch zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 4) und am 6. Oktober 1970 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

(2) Ist eine physische Person vor dem 6. Oktober 1970 verstorben und besaß sie sowohl am 27. April 1945 und zum Zeitpunkt der Maßnahme als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie sowohl im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge als auch zu den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen zu diesen Zeitpunkten ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 8. (1) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische Person, die zu den im § 7 Abs. 1 genannten Zeitpunkten ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt hat.

(2) Liegt der Zeitpunkt der Maßnahme vor dem 27. April 1945, so muß auch schon zu diesem früheren Zeitpunkt der Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich bestanden haben.

(3) Ist eine juristische Person, die zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 4) ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, vor dem 6. Oktober 1970 aufgelöst worden, so ist die Entschädigung den nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten zu leisten.

§ 9. Der Anspruch auf Entschädigung gilt als am 6. Oktober 1970 entstanden. Solange der Anspruch auf Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach nicht feststeht, ist er zwar vererblich und es kann darüber durch eine letztwillige Anordnung verfügt werden, doch ist eine Pfändung unzulässig und eine rechtsgeschäftliche Verfügung unter Lebenden ohne rechtliche Wirkung. Im Falle einer Rechtsnachfolge von Todes wegen ist der Entschädigungsanspruch so anzusehen, als hätte er sich bereits zu Lebzeiten des Erblassers in dessen Vermögen befunden.

§ 10. (1) Ist der Verlust in einem Vermögen entstanden, das im Zeitpunkt der Maßnahme im Eigentum mehrerer Personen stand, so wird der Anspruch auf Entschädigung jedes Miteigentümers, entsprechend seinem Anteil am Vermögen im Zeitpunkt der Maßnahme, bestimmt.

(2) Ist der Verlust im gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht oder im Vermögen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes eingetreten, so wird der Anspruch auf Entschädigung jedes Gesellschafters, entsprechend seiner im Zeitpunkt der Maßnahme sich ergebenden Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, bestimmt, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern bestanden haben.

ABSCHNITT II

Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 11. (1) Die Vermögenschaften, Rechte und Interessen, für deren Verlust gemäß § 2 Entschädigung zu leisten ist, sind

1. land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
2. Grundvermögen,
3. Betriebsvermögen und
4. sonstiges Vermögen.

(2) Auf die Zuordnung der Vermögen zu den einzelnen Vermögensarten sind die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Ist der Verlust in einem Vermögen eingetreten, auf das die Bestimmungen des § 10 zutreffen, so hat die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes für dieses Vermögen im ganzen zu erfolgen.

§ 13. Sind in einem Vermögen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme Schäden besonders durch Kriegseinwirkung oder durch sonstige damit im Zusammenhang stehende Ereignisse eingetreten, so sind die Schäden, ihrem Ausmaß entsprechend, durch einen Abschlag zu berücksichtigen. Ein Schaden von mehr als 75 vom Hundert ist einem Totalschaden gleichzuhalten.

§ 14. Für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrages oder für Ansprüche auf Verzinsung ist eine Ermittlung nicht vorzunehmen.

B. Besondere Bestimmungen

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 15. Die Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen wird durch den Flächenwert je Hektar und die Zuschläge bestimmt und ist für jede wirtschaftliche Einheit gesondert zu ermitteln.

§ 16. (1) Der Flächenwert je Hektar beträgt bis einschließlich 10 Hektar 7200 S, für die weiteren 10 Hektar 5600 S, für die weiteren 15 Hektar 4000 S, für die weiteren 15 Hektar 2400 S und für jedes weitere Hektar 800 S.

(2) War die wirtschaftliche Einheit außerhalb oder überwiegend außerhalb des Gebietes des okkupierten Polen gelegen, so erhöht sich der Flächenwert um 10 vom Hundert des nach Abs. 1 ermittelten Betrages.

§ 17. Für Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die auch für Wohnzwecke verwendet wurden, ist ein Zuschlag zu gewähren. Dieser beträgt 20 vom Hundert des Flächenwertes, mindestens 30.000 S, höchstens jedoch 60.000 S. Für jede wirtschaftliche Einheit ist dieser Zuschlag nur einmal zu gewähren.

§ 18. (1) Für jeden zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb wird, sofern dafür ein gesonderter Übernahmewert (§ 26 Abs. 1) nicht vorliegt, ein Ergänzungszuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Flächenwertes (§ 16), mindestens jedoch 10.000 S, gewährt. Die Summe aller Ergänzungszuschläge darf 120.000 S nicht übersteigen.

(2) Liegt für einen Nebenbetrieb ein gesonderter Übernahmewert (§ 26 Abs. 1) vor, so hat die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes nach den Bestimmungen für Betriebsvermögen zu erfolgen.

Grundvermögen

§ 19. (1) Die Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei Grundvermögen wird durch die Zuordnung des Grundstückes zu einer Grundstücksgruppe, seine örtliche Lage und durch Zu- und Abschläge bestimmt.

(2) Zur Ermittlung ist ausschließlich von den in der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Wertansätzen (Richtwerten) auszugehen.

§ 20. (1) Die bebauten Grundstücke sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 einzuteilen in

1. Einfamilienhäuser,
2. Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke,
3. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Bei unbebauten Grundstücken sind zu unterscheiden

1. Bauparzellen, die im Grundbuch ausdrücklich als solche bezeichnet sind und
2. sonstige unbebaute Grundstücke.

§ 21. (1) Die örtliche Lage eines Grundstückes wird durch die Einstufung in die Ortsklassen I bis III berücksichtigt.

(2) Zur Ortsklasse I gehören die Gebiete der Städte Warschau, Breslau und Lodz, zur Ortsklasse II die Gebiete der Städte Beuthen, Bromberg, Danzig, Gdingen, Gleiwitz, Hindenburg, Kattowitz, Königshütte, Krakau, Lublin, Posen, Sosnowitz, Stettin, Tschenstochau und zur Ortsklasse III die Gebiete aller übrigen Orte.

§ 22. (1) Zur Feststellung der Wertansätze (Richtwerte) für die im § 20 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Grundstücke wird bei Einfamilienhäusern eine Nutzfläche von 100 m² und eine Grundfläche von 700 m² und bei Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken eine Nutzfläche von 200 m² und eine Grundfläche von 900 m² zugrunde gelegt.

(2) Übersteigt die tatsächliche Nutzfläche eines bebauten Grundstückes die im Abs. 1 genannten Durchschnittswerte, so ist der Richtwert um 200 S je Quadratmeter zu erhöhen.

(3) Übersteigt die tatsächliche Grundfläche eines bebauten Grundstückes die im Abs. 1 genannten Durchschnittswerte, so ist bei Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes für den abweichenden Teil der Grundfläche nach den Richtwerten für Bauparzellen vorzugehen.

§ 23. War das Grundstück außerhalb oder überwiegend außerhalb des Gebietes des okkupierten Polen gelegen, so erhöht sich der für das Grundstück ermittelte Betrag um 10 vom Hundert.

§ 24. Können die Grundlagen für die Anwendung der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3 weder bewiesen noch aus den am Schadensort gegebenen Verhältnissen abgeleitet werden, so ist der Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes der Richtwert zugrunde zu legen.

§ 25. Liegt bei einem bebauten Grundstück Totalschaden im Sinne des § 13 vor, so ist die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes nach den Richtwerten für Bauparzellen vorzunehmen.

Betriebsvermögen

§ 26. (1) Für die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei Betriebsvermögen ist der Wert maßgebend, der im Zusammenhang mit der Übernahme des Vermögens durch den polnischen Staat festgesetzt worden ist (Übernahmewert).

(2) Liegt ein solcher Übernahmewert nicht vor, so ist die Höhe der zu entschädigenden Verluste der von der Maßnahme betroffenen Wirtschaftsgüter des Betriebes mit dem gemeinen Wert nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 zu bestimmen, wobei die Preise nicht überschritten werden dürfen, die den zu diesem Zeitpunkt bestandenen Preisregelungsvorschriften entsprechen.

(3) Die Bestimmungen des § 13 sind bei Vorliegen eines Übernahmewertes nicht anzuwenden.

§ 27. (1) Bei Aktien, Anteilen und Genussscheinen an Kapitalgesellschaften, Kuxen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften ist die Höhe des zu entschädigenden Verlustes mit jenem Teilbetrag des Übernahmewertes (§ 26 Abs. 1) für das in Anspruch genommene Vermögen anzusetzen, der dem Hundertsatz des Nominalwertes des Wertpapiers oder Anteiles an der Summe der Nominalwerte aller Aktien oder Anteile der Gesellschaft oder Genossenschaft entspricht.

(2) Wurde ein Übernahmewert nicht festgesetzt oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung nach Abs. 1 nicht durchführbar, so beträgt die Höhe der zu entschädigenden Verluste 10 vom Hundert des Nominalwertes des Wertpapiers oder Anteiles.

§ 28. Bewertungsgrundlagen, die auf Zloty oder Reichsmark lauten, sind in der Weise in Schilling umzurechnen, daß ein Zloty drei Schilling oder eine Reichsmark sechs Schilling entspricht.

Sonstiges Vermögen

§ 29. Zum sonstigen Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören nur, insoweit sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen und dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind:

1. Wirtschaftsgüter, die zum Vermögen eines Betriebes mit dem Sitz außerhalb Polens gehören;
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen oder Forderungen aller Art;
3. Kunstgegenstände und Sammlungen von musealem Wert;
4. Hausrat.

§ 30. Die Höhe des zu entschädigenden Verlustes ist für die unter § 29 Z. 1 genannten Wirtschaftsgüter nach § 26 zu ermitteln.

§ 31. (1) Bei der Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes für die im § 29 Z. 2 genannten Ansprüche und Forderungen ist von dem Betrag auszugehen, der vom Schuldner bei Fälligkeit der Schuld zu entrichten ist (Nennwert).

(2) Ist der Nennwert in Zloty oder Reichsmark ausgedrückt, so erfolgt die Umrechnung in Schilling nach § 28. In allen übrigen Fällen ist für die Umrechnung der Devisenmittelkurs maßgebend, der am 6. Oktober 1970 im Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse, Nr. 191, ausgewiesen war.

(3) Die Höhe des zu entschädigenden Verlustes ist mit 10 vom Hundert von dem nach Abs. 2 ermittelten Schillingbetrag anzusetzen.

§ 32. Die Höhe des zu entschädigenden Verlustes für die im § 29 Z. 3 genannten Kunstgegenstände und Sammlungen ist mit 10 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 zu bestimmen. Der gemäß § 28 umgerechnete Betrag darf jedoch für die im Vermögen eines Eigentümers entstandenen Verluste insgesamt 100.000 S nicht übersteigen.

§ 33. Die Höhe des zu entschädigenden Verlustes ist für Hausrat unter sinngemäßer Anwendung der Anlage zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zu ermitteln.

ABSCHNITT III

Verfahren

§ 34. (1) Zur Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung und zur Verteilung der im § 1 genannten Mittel ist die nach dem Verteilungsgesetz Bulgariens, BGBl. Nr. 129/1964, errichtete Bundesverteilungskommission berufen.

(2) Die §§ 18 bis 24 des Verteilungsgesetzes Bulgariens sind sinngemäß anzuwenden.

§ 35. (1) Hält die gemäß dem Anmeldegesetz Polen für die Prüfung von Anmeldungen zuständige Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Anspruch für gegeben, so hat sie die Höhe der den Anspruch begründenden Verluste nach Abschnitt II dieses Bundesgesetzes zu ermitteln und dem Entschädigungswerber den Vorschlag zu machen, einen einvernehmlichen Antrag auf Entscheidung über den Anspruch und zur Feststellung der Höhe der diesen Anspruch begründenden Verluste an die Bundesverteilungskommission zu stellen.

(2) Die Ermittlung gemäß Abs. 1 ist bei Anmeldungen von Entschädigungswerbern, die am 1. Jänner 1971 oder später das 70. Lebensjahr vollendet haben, zeitlich bevorzugt vorzunehmen.

(3) Die Zustimmung eines Entschädigungswerbers zu einem Vorschlag nach Abs. 1 ist von der Finanzlandesdirektion mit den Akten unverzüglich der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(4) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

§ 36. Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch auf Entschädigung für nicht gegeben oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Zustellung eines Vorschlages gemäß § 35 Abs. 1 ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, sind die Akten von der Finanzlandesdirektion mit dem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen. Das gleiche gilt für Anmeldungen, die nach dem Anmeldegesetz Polen nicht fristgerecht eingebracht worden sind.

§ 37. (1) Ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission hat über den Anspruch auf Entschädigung zu entscheiden und die Höhe der diesen Anspruch begründenden Verluste festzustellen.

(2) Die einem Entschädigungswerber zugestellte Entscheidung der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 ist gegenüber allen Entschädigungswerbern wirksam.

(3) Die Höhe der vom Feststellungssenat für den einzelnen Entschädigungswerber festgestellten Verluste ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

§ 38. Die Bundesverteilungskommission kann vor ihrer Entscheidung der Finanzlandesdirektion auftragen, innerhalb angemessener Frist etwa noch erforderliche Erhebungen vorzunehmen.

§ 39. (1) Die Entschädigung für Aktien und andere Anteilsrechte (§ 27), wenn diese 5 vom Hundert des ausgewiesenen Kapitals der Gesellschaft oder der Genossenschaft nicht übersteigen,

wie auch für Hausrat (§ 33) ist der Höhe des festgestellten Verlustes gleichzusetzen. Sie ist von der Finanzlandesdirektion innerhalb der Leistungsfrist des Abs. 2 anzuweisen.

(2) In allen anderen Fällen, in denen eine Feststellung erfolgt ist, hat die Finanzlandesdirektion innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides 70 vom Hundert der festgestellten Beträge als Vorschuß auf die Entschädigung auszuführen und die geleisteten Zahlungen, nach einzelnen Fällen getrennt, der Bundesverteilungskommission bekanntzugeben.

§ 40. (1) Sobald bei allen nach dem Anmeldegesetz Polen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen die Entscheidung und Feststellung gemäß § 37 Abs. 1 vorliegt, hat der Verteilungssenat der Bundesverteilungskommission den Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Zur Erstellung des Verteilungsplanes ist von der im § 1 genannten Globalentschädigung von 71.500.000 S, abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Überweisungskosten, auszugehen. Nach Ausscheidung der gemäß § 39 Abs. 1 festgestellten Verluste und der darauf entfallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der Verteilungsquote die verbleibende Entschädigungssumme durch die Summe der von der Bundesverteilungskommission festgestellten übrigen Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(3) Der vom Verteilungssenat erstellte Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft; sie hat die maßgebenden Summen und die Verteilungsquote zu enthalten.

§ 41. (1) Auf Grund des Verteilungsplanes hat ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission entsprechend der Verteilungsquote die Höhe der Entschädigung festzusetzen und die abschließende Leistung zuzuerkennen.

(2) Die Leistungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung gemäß Abs. 1 an die Finanzlandesdirektion.

§ 42. Die Bundesverteilungskommission hat auf Zahlungen nach diesem Bundesgesetz Leistungen anzurechnen, die nach dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen, BGBl. Nr. 177, als Abgeltung eines Schadens an Vermögenswerten erbracht wurden, für die nach diesem Bundesgesetz eine Entschädigung zu gewähren ist.

§ 43. Mittel laut § 1, die einem Entschädigungswerber infolge seines Verzichts, im Falle seines

6

Todes mangels eines Rechtsnachfolgers oder auf Grund einer Anrechnung gemäß § 42 nicht ausbezahlt werden, sind nicht zu verteilen.

ABSCHNITT IV

Weitere Bestimmungen

§ 44. Entschädigungswerber, die bei der Geltendmachung eines Anspruches auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz wissentlich für die Beurteilung wesentliche falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens gemacht haben oder machen, sind von der Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen.

§ 45. (1) Entschädigungen, die nach diesem Bundesgesetz gewährt werden, sind keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(3) Im Falle der Gewährung einer Entschädigung an Rechtsnachfolger von Todes wegen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden Abgaben mit der Maßgabe unberührt, daß alle für die Verjährung der Erbschaftssteuer jeweils maßgeblichen Fristen mit der Kundmachung des Verteilungsplanes zu laufen beginnen.

§ 46. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen vom 6. Oktober 1970 zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen in Kraft.

§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 34, soweit sich dieser auf Richter bezieht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, und hinsichtlich des § 45 Abs. 2, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler, betraut.

Anlage

Wertansätze (Richtwerte) für den Verlust von Grundvermögen

Grundstücksgruppen	Richtwerte in Schilling		
	Ortsklasse		
	I	II	III
Einfamilienhäuser (§ 20 Abs. 1 Z. 1)	60.000	45.000	30.000
Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke (§ 20 Abs. 1 Z. 2)	120.000	80.000	60.000
Sonstige bebaute Grundstücke (§ 20 Abs. 1 Z. 3)	25.000	20.000	15.000
Bauparzellen je Quadratmeter (§ 20 Abs. 2 Z. 1)	24	16	8
Sonstige unbebaute Grundstücke je Quadratmeter (§ 20 Abs. 2 Z. 2)	8	5	3

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Auf Grund des am 6. Oktober 1970 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen leistet die Volksrepublik Polen eine Globalentschädigung von 71'5 Millionen Schilling, welche zur vollständigen und endgültigen Befriedigung aller Ansprüche bestimmt ist, die der Republik Österreich sowie österreichischen physischen und juristischen Personen durch die tatsächliche Inanspruchnahme von Vermögenschaften, Rechten und Interessen auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen entstanden sind. Es obliegt nunmehr der Republik Österreich, die erforderlichen innerstaatlichen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die dem einzelnen Betroffenen einen dem Verhandlungsergebnis entsprechenden individuellen Entschädigungsanspruch für die durch den Vertrag geregelten Vermögensverluste einzuräumen haben und Bestimmungen über die Verteilung der Globalentschädigung an die Geschädigten oder deren Rechtsnachfolger enthalten müssen. Diese gesetzlichen Maßnahmen sind Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes ist aus Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG abzuleiten.

Zur Vorbereitung der Entschädigungsregelung wurde am 17. Juni 1971 das Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235, erlassen, welches die Anmeldung des entschädigungsfähigen Vermögens durch den anspruchsberechtigten Personenkreis entsprechend den Vertragsbestimmungen vorsieht. Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz waren bei sonstigem Ausschluß bis zum 31. Dezember 1972 vorzunehmen.

Die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Anmeldungen war bei Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes daher bekannt.

Da zum Unterschied von anderen Staaten von der Volksrepublik Polen infolge der umfangreichen Zerstörungen objektive Bewertungsgrundlagen für das in Anspruch genommene

Vermögen nicht zur Verfügung gestellt werden können, mußten in den Gesetzentwurf in Anlehnung an das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, Begriffsbestimmungen für die Ermittlung der Höhe der zu entschädigenden Verluste aufgenommen werden. Lediglich bei der nationalisierten Industrie werden im Einzelfall sogenannte Übernahmewerte bekanntgegeben werden. Diese Werte sind als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der zu entschädigenden Verluste bei Betriebsvermögen heranzuziehen.

Der Entwurf legt fest, daß die Mittel zur Gänze der Widmung und den Tatbeständen des Vertrages entsprechend verwendet werden. Eine Regelung durch Zuwendung zusätzlicher Bundesmittel für eine Berücksichtigung der durch den Vertrag nicht geregelten Ansprüche wie auch für nicht entschädigungsfähige Vermögenschaften, Rechte und Interessen kann im Zusammenhang mit einem Verteilungsgesetz nicht in Betracht gezogen werden. Der Entwurf ist daher darauf abgestellt, daß die Globalentschädigung abzüglich der Überweisungskosten quotenmäßig zur Verteilung gelangt. Die Quote wird aus der Gegenüberstellung der Verluste der Einzelfälle zu dieser Globalsumme errechnet. Für die Verteilung dieser Mittel ist die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgariens errichtete Bundesverteilungskommission berufen, wofür die entsprechenden Bestimmungen des erwähnten Verteilungsgesetzes ausdrücklich zum Inhalt dieses Entwurfes gemacht wurden.

Die Kosten, die sich aus der Durchführung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben und die im wesentlichen aus der Tätigkeit der Bundesverteilungskommission erwachsen, werden für den voraussichtlichen Abwicklungszeitraum von vier Jahren, geschätzt nach den derzeitigen Verhältnissen, etwa 650.000 S betragen. Für die Bedeckung dieser Kosten wie auch der für die Vorfinanzierung erforderlichen Bundesmittel, die auf Grund der Ratenzahlungen der Volksrepublik Polen erst in den folgenden Jahren zurückfließen, wird in den Bundesfinanzgesetzen der Jahre 1974 bis 1977 bei Kapitel 57 vorzusehen sein.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die von der Volksrepublik Polen auf Grund des Vertrages vom 6. Oktober 1970 zu zahlende Globalentschädigung ist für die Durchführung der innerstaatlichen Entschädigungsregelung bestimmt. Die Verwendung hat gemäß den Vorschriften dieses Gesetzentwurfes zu erfolgen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph umschreibt, für welche Verluste Entschädigung zu gewähren ist und stellt den Zusammenhang zwischen dem Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971, und dem vorliegenden Gesetzentwurf her.

Zu § 3:

Wie im § 2 Anmeldegesetz Polen werden entsprechend den korrespondierenden Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 des Vermögensvertrages auch hier die Maßnahmen umschrieben, durch die die Volksrepublik Polen die tatsächliche Verfügungsgewalt über österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen erlangt hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 des Vermögensvertrages).

Die getroffenen Verfügungen haben ihre Grundlage vor allem in jenen gesetzlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der strukturellen Veränderung der polnischen Volkswirtschaft erlassen wurden. Durch die Aufzählung wird zum Ausdruck gebracht, daß dieser Gesetzentwurf auf Vermögensverluste, die auf andere Ursachen zurückzuführen sind, keine Anwendung findet.

Zu § 4:

Nach dem Gesetzentwurf ist für die Beurteilung verschiedener Rechtsverhältnisse der Zeitpunkt maßgebend, an dem die im § 3 aufgezählten Maßnahmen wirksam geworden sind. Dieser Zeitpunkt ist den betroffenen österreichischen Eigentümern in den seltensten Fällen bekannt und er wird vielfach erst im Zuge von zwischenstaatlichen Verhandlungen festgestellt werden können. Auch für Fälle, in denen dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, war durch einen Ersatzzeitpunkt Vorsorge zu treffen. Als fiktiver Ersatzzeitpunkt wurde der Tag der Beendigung der Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges bestimmt.

Zu § 5:

In Übereinstimmung mit dem Briefwechsel zum Vermögensvertrag wird hier festgestellt, auf welche Ansprüche dieser Gesetzentwurf keine Anwendung findet.

Zu § 6:

Entsprechend dem Art. 2 des Vermögensvertrages sind bestimmte, an sich entschädigungsfähige Vermögensschaften, Rechte und Interessen nicht Gegenstand der Globalentschädigung; eine Entschädigung ist daher auch nach diesem Gesetzentwurf nicht zu leisten.

In Art. 2 lit. a des Vermögensvertrages wird auf internationale Vereinbarungen Bezug genommen, die Rechtsgeschäfte als ungültig erklären, welche unter dem Druck oder Zwang der Okkupationsmacht, besonders wegen rassistischer oder politischer Verfolgung zustande gekommen sind (Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943). Die Nichtigkeit der dort angesprochenen Rechtsgeschäfte ist in die österreichische Rechtsordnung durch das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106 (üblicherweise als Nichtigkeitsgesetz zitiert), übernommen worden und wird durch die hierauf basierende Rückstellungsgesetzgebung gedeckt. Ein durch die im § 3 genannten Maßnahmen entstandener Verlust an derart erworbenen Vermögensschaften, Rechten und Interessen gilt infolge der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes als im Vermögen jener Person entstanden, der entzogen worden ist.

Der im Vermögensvertrag und in diesem Gesetzentwurf mehrfach verwendete Begriff „Gebiet des okkupierten Polens“ umfaßt alle jene Gebietsteile der Volksrepublik Polen, die nach Abschluß der Kampfhandlungen des Polenfeldzuges vom früheren Deutschen Reich besetzt waren.

Zu § 7:

Bereits im § 2 wurde ausgesprochen, daß für Vermögensverluste österreichischer physischer oder juristischer Personen Entschädigung zu leisten ist. Es war daher zunächst die österreichische physische Person nach dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu den sich aus dem Vermögensvertrag ergebenden Stichtagen zu definieren. Dies machte erforderlich, daß zusätzlich zu den im Anmeldegesetz Polen genannten Stichtagen der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft auch zum Zeitpunkt der Maßnahme nachgewiesen werden muß; sinngemäß gilt dies auch für Rechtsnachfolger.

Zu § 8:

Hier wird die österreichische juristische Person definiert, wobei der Sitz innerhalb des Gebietes der Republik Österreich anstelle des Kriteriums der Staatsbürgerschaft tritt.

Der Abs. 3 betrifft diejenigen Fälle, in denen die juristische Person zwischen dem Zeitpunkt der Maßnahme und dem 6. Oktober 1970 aufgelöst worden ist.

Zu § 9:

Der erst durch den Entwurf geschaffene Entschädigungsanspruch war hinsichtlich seiner Entstehung zeitlich festzusetzen. Hierbei wurde auch die Vererblichkeit des Anspruches nach seiner Entstehung festgelegt. Im Interesse der Begünstigten oder der durch eine Verfügung der Begünstigten in Betracht kommenden Personen war mit Ausnahme einer letztwilligen Anordnung eine rechtsgeschäftliche Verfügung unter Lebenden über den Anspruch erst dann zuzulassen, sobald der Anspruch auf Entschädigung durch die Kundmachung des Verteilungsplanes der Höhe nach rechnerisch bestimmbar wird.

Wenn auch in Fällen einer Rechtsnachfolge von Todes wegen vor dem 6. Oktober 1970 der Entschädigungsanspruch den Erben (Legataren) von vornherein zusteht, so soll er dennoch als Gegenstand des Nachlasses behandelt werden; dementsprechend wird auch eine Erbschaftsteuerpflicht (§ 44) zu beurteilen sein. Die Frage der Erbenqualität wird von der Bundesverteilungskommission als Vorfrage selbst zu prüfen sein. Für die Beurteilung der Erbenqualität wird es daher nicht eines Nachweises einer Abhandlung oder etwa einer Eintragung in öffentliche Bücher bedürfen; es wird nur auf den erbrechtlichen Zusammenhang der beteiligten Personen bei dem unter die Maßnahme gefallenen Vermögen ankommen.

Zu § 10:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vermögensvertrages ist die Globalentschädigung der Volksrepublik Polen nur zur Regelung der Ansprüche österreichischer physischer oder juristischer Personen bestimmt. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes, die zwar als selbständige Rechtsträger auftreten können (§ 124 HGB), konnte daher in Entsprechung dieser Vertragsbestimmung der Anspruch auf Entschädigung nicht der Personengesellschaft selbst, sondern nur ihren österreichischen Gesellschaftern eingeräumt werden. Dies entspricht auch der Vorgangsweise in den bisher erlassenen Verteilungsgesetzen.

Zu den §§ 11 bis 14:

Abschnitt II des Gesetzentwurfes behandelt die Bestimmungen zur Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes. Soweit er Begriffe enthält, die der Terminologie des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, entnommen sind, ist in der Regel für ihre Auslegung das Bewertungsgesetz heranzuziehen, es sei denn, in diesem Gesetzentwurf ist etwas anderes bestimmt. Wurde in einzelnen Paragraphen ausdrücklich auf das Bewertungsgesetz Bezug genommen, so erfolgt dies zur besonderen Verdeutlichung.

Die Vermögensschaften, Rechte und Interessen, für deren Verlust Entschädigung zu leisten ist, wurden in einzelne Vermögensarten eingeteilt, innerhalb derer die Ermittlung nach annähernd gleichen Grundsätzen vorgenommen wird.

Zu den §§ 15 bis 18:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Grundlage für die Ermittlung ist der Flächenwert in Schilling je Hektar. Der Flächenwert von 800 S je Hektar entspricht etwa dem gesamten Durchschnitt aller Werte, die sich im Falle einer im Jahre 1945 erfolgten Feststellung von Einheitswerten für die dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen in Polen zuzurechnenden Grundflächen in Reichsmark ergeben hätten (RM 1945 = S1945). Für die ersten 50 Hektar jeder wirtschaftlichen Einheit konnte entsprechend dem Ergebnis der Vermögensverhandlungen eine Anhebung des Flächenwertes vorgenommen werden. Aus sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen wurde die Staffelung so vorgenommen, daß sich bei kleineren land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Durchschnitt höhere Ansätze je Hektar ergeben.

Durch Zuschläge zum Flächenwert für wirtschaftliche Einheiten, die sich zur Gänze oder überwiegend auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches und Danzig befunden haben und für die im Regelfalle höhere Einheitswerte, besonders wegen der besseren Qualität und der intensiveren Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen festgestellt worden sind, ferner für Gebäude und Nebenbetriebe, wird eine den praktischen Möglichkeiten der Durchführung dieses Gesetzentwurfes angepaßte Differenzierung der einzelnen Entschädigungsansprüche erreicht. Eine Differenzierung nach Kulturgattungen und der Bonität der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen konnte nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, weil Angaben der Entschädigungswerber hierüber — wie bereits in den Verhandlungen offenkundig geworden ist — von der polnischen Seite nicht bestätigt werden können.

Durch die Fassung des § 17 wird ermöglicht, daß bei der Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes für sogenannte Herrenhäuser oder schloßähnliche Gebäude, die überwiegend anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gedient haben, die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes nach den Vorschriften des Grundvermögens vorgenommen werden kann.

Zu den §§ 19 bis 25:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei Grundvermögen. Für die verschiedenen Kategorien von bebauten und unbebauten Grundstücken wurden je nach ihrer örtlichen Lage (Ortsklasse I bis III) Richtwerte festgesetzt, die der Anlage zu diesem Gesetzentwurf entnommen werden können. Ausgehend von diesen Richtwerten erfolgt eine weitere Differenzierung, falls die Nutzfläche (§ 2 Wohnungsförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153) von Gebäuden oder das Ausmaß der Grundstücksflächen von den Durchschnittswerten im Einzelfall abweicht oder das Grundstück außerhalb oder überwiegend außerhalb des Gebietes des okkupierten Polen gelegen ist.

Auch für diejenigen Fälle mußte vorgesorgt werden, in denen die Grundlagen für eine Anwendung der Bestimmungen über die Erhöhung der Richtwerte für überdurchschnittliche Nutz- oder Grundflächen vom Entschädigungswerber nicht bewiesen oder nicht glaubhaft gemacht werden können. In solchen Fällen wird der Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes die durchschnittliche Nutz- oder Grundfläche zugrunde gelegt, die durch den jeweiligen Richtwert ausgedrückt ist.

Sind bei einem bebauten Grundstück Schäden, besonders durch Kriegseinwirkungen oder durch sonstige damit im Zusammenhang stehende Ereignisse, eingetreten, so sind diese gemäß § 13 zu berücksichtigen.

Zu den §§ 26 bis 28:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei Betriebsvermögen. Anlässlich der Nationalisierung von Industriebetrieben oder auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen gelegenen Betriebsstätten oder Teilen von Unternehmen wurden, wie auch schon im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt worden ist, von der Volksrepublik Polen für übernommene Aktivposten des Betriebsvermögens wertmäßig in Zloty zusammengefaßte sogenannte Übernahmewerte erstellt. Da keine anderen objektiven Bewertungsgrundlagen für übernommenes Betriebsvermögen von der Volksrepublik Polen zur Verfügung gestellt werden können, mußten diese Übernahmewerte, umgerechnet in Schilling, zur Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei Betriebsvermögen herangezogen werden.

Wird von der Volksrepublik Polen kein Übernahmewert bekanntgegeben, so hat die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes in der Weise zu erfolgen, daß die einzelnen von der Maßnahme betroffenen Wirtschaftsgüter mit

dem gemeinen Wert nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 unter Bedachtnahme auf bestandene Preisregelungsvorschriften bewertet werden.

Wenn von der Volksrepublik Polen ein Übernahmewert bekanntgegeben wird, dann drückt dieser den Wert des nationalisierten Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Maßnahme aus und berücksichtigt somit eine vorher eingetretene Wertminderung. Aus diesem Grunde wurde die Anwendung des § 13 auf solche Fälle ausgeschlossen.

In Anpassung an die für den Verlust von Betriebsvermögen geltenden Vorschriften wurde auch eine Regelung für den Verlust von Anteilsrechten an juristischen Personen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Auch hier war für diejenigen Fälle eine Ersatzbestimmung vorzusehen, in denen von der Volksrepublik Polen ein Übernahmewert für das übernommene Vermögen der juristischen Person nicht festgesetzt worden ist oder aus anderen Gründen eine Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes nach § 27 Abs. 1 undurchführbar ist, weil eine für die Vornahme der Berechnung notwendige Angabe fehlt. Für diese Fälle wurde zur Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes ein den Gegebenheiten im allgemeinen entsprechender Hundertsatz vom Nominalwert vorgesehen.

Die für das Betriebsvermögen auf Zloty oder Reichsmark lautenden Bewertungsgrundlagen wurden in eine den Kursverhältnissen vor dem Jahre 1945 entsprechende Relation gebracht. Dadurch kann die Höhe der zu entschädigenden Verluste einheitlich in Schilling ausgedrückt werden.

Zu den §§ 29 bis 33:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes bei bestimmten Wirtschaftsgütern, die hier unter dem Begriff „Sonstiges Vermögen“ zusammengefaßt werden. Wegen der Verschiedenartigkeit der zu entschädigenden Wirtschaftsgüter war es nicht möglich, einheitliche Richtlinien für diese Ermittlung vorzusehen.

Die im § 29 Z. 1 genannten Wirtschaftsgüter werden den gleichen Ermittlungsvorschriften unterworfen, wie sie für Verluste von Betrieben und Unternehmen mit dem Sitz in Polen gelten. Bei den hier geregelten Fällen wird es sich zumeist um verlagerte Wirtschaftsgüter handeln.

Für die im § 29 Z. 2 genannten Ansprüche oder Forderungen erfolgt die Ermittlung der Höhe der zu entschädigenden Verluste ausgehend vom Nennwert. Für die Umrechnung der ver-

schiedenen Währungen in Schilling war eine Anordnung zu treffen und hinsichtlich der Höhe der Ermittlung eine Übereinstimmung mit § 27 Abs. 2 herzustellen.

Es wurde bisher nicht bestätigt, daß Kunstwerke, Sammlungen, Gegenstände mit Seltenheitswert oder Kostbarkeiten vom polnischen Staat in Anspruch genommen worden sind. Da jedoch die Möglichkeit einer solchen Inanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde im Rahmen der Globalentschädigung von der Volksrepublik Polen nur ein verhältnismäßig geringer Betrag geleistet, woraus sich die Begrenzung der Festsetzung der Entschädigung der Höhe nach ergeben hat.

Zur Ermittlung der Entschädigung für Hausrat wurde auf die Bestimmungen der Anlage zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (inhaltlich gleich der Anlage zum Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962) zurückgegriffen, um eine gleiche Behandlung mit den aus Polen umgesiedelten oder vertriebenen Personen herzustellen, die bereits eine Entschädigung für Hausrat erhalten haben.

Zu § 34:

Zur Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung und zur Durchführung der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilung wurde die bereits seit dem Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, bestehende Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen herangezogen. Die Bestimmungen des Verteilungsgesetzes Bulgarien, welche die Tätigkeit dieser Behörde regeln, wurden ausdrücklich zum Inhalt des Gesetzentwurfes gemacht.

Zu § 35:

Voraussetzung für die Verteilung ist, daß der Anspruch des Entschädigungswerbers von der Finanzlandesdirektion geprüft und die Höhe der anspruchsbegründenden Verluste bei allen Anmeldungen ermittelt wird. Es wird hiefür zu meist erforderlich sein, eine Stellungnahme der Volksrepublik Polen einzuholen.

Bei gegebenen Voraussetzungen hat die Finanzlandesdirektion dem Entschädigungswerber den Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach an die Bundesverteilungskommission zu machen. Kommt es zu einem einvernehmlichen Antrag, so ist dieser mit den Akten unverzüglich der Bundesverteilungskommission vorzulegen. Dabei wird auf bereits erfolgte Leistungen (§ 42) hinzuweisen sein. Durch den einvernehmlichen Antrag wird die

Bundesverteilungskommission hinsichtlich der Klärung der Vorfragen entlastet, ohne in der für sie gegebenen Unabhängigkeit präjudiziert zu werden.

Die zeitlich bevorzugte Behandlung der Anmeldungen von Personen, die am 1. Jänner 1971 oder später das 70. Lebensjahr vollendet haben, entspricht der im Anmeldegesetz Polen bereits für die Reihung und Prüfung der Anmeldungen getroffenen Regelung.

Zu § 36:

Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch auf Entschädigung für nicht gegeben oder kommt es innerhalb einer für die Beschleunigung des weiteren Verfahrens erforderlichen Frist nicht zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages, so sind die Akten mit dem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen. Der Bundesverteilungskommission sind auch jene Anmeldungen vorzulegen, die nach § 6 Anmeldegesetz Polen nicht fristgerecht eingebracht worden sind.

Zu § 37:

Über die Anmeldungen entscheidet ausschließlich ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission.

Da die spätere Verteilung auch gegenüber allen Entschädigungswerbern wirken soll, mußte die Feststellung im Einzelfall auch gegenüber jedem Entschädigungswerber für wirksam erklärt werden.

Die Bestimmung im Abs. 3 hebt hervor, daß die festgestellten Verluste zu Rechnungsposten der Verteilung zu machen sind.

Zu § 38:

Die Bundesverteilungskommission kann der Finanzlandesdirektion auftragen, zur Klärung des Sachverhaltes etwa noch erforderliche ergänzende Angaben zu machen, Beweismittel einzuholen oder Erhebungen zu führen.

Zu § 39:

Die Erfahrung bei den bisherigen Verteilungsgesetzen hat gezeigt, daß der Verteilungsplan mit Rücksicht auf einzelne noch Erhebungen unterliegende Fälle erst nach einem gewissen Zeitablauf erstellt werden kann. Es erschien daher geboten, in allen jenen Fällen, in denen eine Feststellung erfolgt ist, eine Bevorschussung vorzunehmen. Eine solche Bevorschussung wird allerdings nicht ohne Vorlage entsprechender Bundesmittel möglich sein, weil die Volksrepublik Polen die Globalentschädigung der Republik Österreich in zwölf Jahresraten ab-

12

stattet. Für die Bedeckung der für eine Vorlage erforderlichen Bundesmittel wird in den nächstfolgenden Bundesfinanzgesetzen vorzusehen sein.

Dem Verhandlungsergebnis zufolge wurde als Entschädigung für den Streubesitz von Aktien und anderen Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wie auch für Hausrat von der Volksrepublik Polen im Rahmen der Globalentschädigung nur ein verhältnismäßig geringer Betrag geleistet. Mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Entschädigung für den Einzelfall und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung dieser im Verhältnis zu den gesamten Anmeldungen großen Anzahl von solchen Fällen war von einer Einbeziehung in die abschließende Quotierung Abstand zu nehmen.

Zu § 40:

Der Verteilungsplan kann erst aufgestellt werden, wenn über alle nach dem Anmeldegesetz Polen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen eine Entscheidung und Feststellung der Bundesverteilungskommission erfolgt ist. Zurückgewiesene Anmeldungen und abgewiesene Ansprüche sind von der Bundesverteilungskommission bei der Erstellung des Verteilungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Nach Abzug der Überweisungskosten von der im § 1 genannten Globalentschädigung und nach Ausscheidung der Summe aller betragsmäßig festgestellten Verluste von Aktien und anderen Anteilsrechten und Hausrat (§ 39 Abs. 1) sind der Restentschädigungssumme die Summe der sonstigen festgestellten Verluste nach der Proportion „Entschädigungssumme : Summe der Verluste = x : 1“ gegenüberzustellen. Der sich ergebende Quotient ist der Faktor, mit dem der einzelne festgestellte Verlust nach den vorliegenden Bestimmungen zur Ermittlung der Entschädigung zu multiplizieren sein wird.

Der vom Verteilungssenat erstellte Verteilungsplan wird als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart. Mit dem Inkrafttreten wird der Verteilungsplan gegenüber jedem Entschädigungswerber wirksam.

Zu § 41:

Wie bereits zu § 40 ausgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der Entschädigung durch Multiplikation der Verteilungsquote mit dem einzelnen festgestellten Verlust. Der jeweilige Feststellungssenat hat auf Grund der Verteilungsquote die Entschädigung zu bestimmen und die abschließende Leistung durch einen Leistungsbescheid zuzuerkennen.

Der rechtskräftige Bescheid ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 Z. 12 EO, wobei allerdings nach § 54 Abs. 2 EO eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich ist. Die Aufnahme einer Leistungsfrist war daher vorzusehen.

Zu § 42:

Eine Anrechnungsbestimmung war für diejenigen Fälle vorzusehen, in denen Entschädigungswerber sowohl nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes als auch durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen durch eine Entschädigung für Hausrat oder Berufsinventar begünstigt sind. Diese Anrechnung ist auch gemäß Anlage 1 Abschnitt C Z. 6 Abs. 2 und 3 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962, erforderlich.

Zu § 43:

Mittel, die nicht zu verteilen sind, werden nach ihrem Anfall bei den entsprechenden Ansätzen als Einnahmen haushaltsmäßig verrechnet.

Zu § 44:

Diese Bestimmung ist eine teilweise gleichlautende, jedoch notwendige Wiederholung der schon im § 9 des Anmeldegesetzes Polen enthaltenen Verwirkungsklausel. Die Verwirkung aller Entschädigungsansprüche wird nach dieser Bestimmung nur dann eintreten können, wenn es sich um wissentlich falsche für die Beurteilung des Entschädigungsfalles wesentliche Angaben handelt, die nicht schon in der Anmeldung enthalten waren.

Zu § 45:

Die Abs. 1 und 2 folgen den bisher erlassenen gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen für Kriegs- und Nachkriegsverluste.

Der Abs. 3 war erforderlich, um sicherzustellen, daß auch für die weiter zurückliegenden Erbfälle keine Verjährung der Erbschaftsteuer eintritt.

Zu § 46:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vermögensvertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten des Entwurfes erforderlich.

Zu § 47:

Enthält die Vollziehungsklausel.